

oder Kirchen- und Schuldeputation verstanden werden soll. — Diesen Behörden auch die Schulen fremder Glaubensgenossen unterzuordnen, möchte kaum angemessen erscheinen, da dieselben als Mittelbehörden für die evangelischen Glaubensgenossen zu betrachten und deshalb mit evangelischen Geistlichen besetzt sind. Welche Concurrerz ihnen übrigens in diesem Bezug einzuräumen sein würde, darüber liegt bereits ein gemeinsamer Beschluß beider Kammern vor, dessen wir in unserm Vorbericht, die kirchlichen Mittelbehörden betreffend, gedacht haben. — Aber auch in Bezug auf die evangelischen Glaubensgenossen möchte eine andere Bezeichnung wünschenswerth erscheinen, da, obschon die I. Kammer sich für das Eingehen in den Organisationsplan der Regierung entschieden hat, es gleichwohl noch möglich ist, daß eine Uebereinkunft über die speciellen Bestimmungen, zu denen es nach übereinstimmenden Beschlüssen der Kammern einer förmlichen Zustimmung der Stände bedarf, zwischen beiden Kammern nicht zu Stande kommen könnte, und sonach die Consistorien fortbestehen müßten. — Damit nun dem allen nicht vorgegriffen werde, erlaubt sich die Deputation den Antrag:

„daß allenthalben, wo im Gesetzentwurfe Kreisbehörden steht, betreffende höhere Behörde gesetzt werde, und künftig die hohe Staatsregierung die betreffende Behörde jeder Confession durch Verordnung als diejenige bezeichnen möge, welche unter jenem Ausdruck gemeint sei.“

Auch mit Einschaltung der Worte: „ins Besondere der religiösen“ ist die Deputation aus den in dem jenseitigen Bericht entwickelten Gründen einverstanden, und empfiehlt sonach in allen Punkten den Beitritt zu dem Beschluß der 2. Kammer. Uebrigens möchte dem §. jetzt die Ueberschrift „Allgemeine Verbindlichkeit des Gesetzes und Begriff der Volks- oder Elementarschulen“ gegeben werden.

Secr. Hark erklärt sich zwar mit der beantragten Veränderung der Worte: „Kreis Schulbehörde“ in „betreffende höhere Behörde“ einverstanden, glaubt aber einer der dafür aufgestellten Motiven nicht beitreten zu können. Wenn nämlich im Berichte behauptet werde, daß die Annahme des von der Regierung vorgelegten Plans für die evangelisch-kirchlichen Mittelbehörden erst noch von weiterer Beschlußfassung und Vereinigung der Kammern abhängt, so halte er dieß für unrichtig. Die Bildung der Behörden sei Sache der Regierung, und wenn auch nach der Meinung beider Kammern — welcher die Regierung noch nicht einmal beigegeben habe — die Aufhebung der Consistorialverfassung ständische Zustimmung erheische, so sei diese letztere doch bereits erfolgt, und was den Kammern noch übrig, ein bloßes Gutachten.

Referent, Prinz Johann: Seiten der I. Kammer sei zur Zeit noch gar keine Zustimmung erfolgt, vielmehr nur so viel ausgesprochen worden, daß man den Plan nicht sofort verworfen, sondern sich mit dessen näherer Prüfung beschäftigen wolle. Erst das Resultat dieser letztern und der darauf zu fassende Beschluß können entscheidend sein.

Bürgermeister Hübler tritt der Ansicht des Secr. Hark bei, da der allgemeine Beschluß über den Plan der Regierung wirklich gefaßt sei.

v. Carlwiz bemerkt, wie ein solcher allgemeiner Beschluß in der That sehr unpassend sein würde, da man sich ver-nöge desselben einem Plane angeschlossen haben würde, der vorher noch nicht geprüft worden wäre. Ueberdies habe man Sei-

ten der Kammern das Recht der Zustimmung keineswegs auf die Aufhebung der Consistorialverfassung beschränkt, und das Verlangen, auch die zu treffende neue Einrichtung zu prüfen und ausdrücklich zu genehmigen, weise auch der Gang der Verhandlung in der 2. Kammer factisch nach.

Secr. Hark: Es habe nicht in seiner Absicht gelegen, diesen Gegenstand hier aufs Neue gebracht zu sehen. Er habe nur der Aeußerung der Deputation widersprechen zu müssen geglaubt, damit die Kammer solche nicht etwa stillschweigend zugestanden zu haben scheine, und die Sache mindestens unentschieden bleibe.

Man erklärt sich nunmehr mit der Deputation einstimmig einverstanden.

Zu §§. 2. und 3. (s. d. Nr. 469. d. Bl. S. 5076.) Die jenseitige Kammer hat in der Hauptsache auf Vorschlag ihrer Deputation diese beiden §§. folgendermaßen zusammengefaßt:

„Sind die Einwohner eines Orts oder Schulbezirks verschiedenen christlichen Confessionen zugethan, so können die Bekenner jedes Glaubens eine eigne Schulanstalt für ihre Kinder errichten. Reichen jedoch die dazu vorhandenen Mittel nicht zu, so sind diejenigen, welche für die Erziehung der Kinder der andern Confession zu sorgen haben, dasern sich eine Schule derjenigen Confession, zu welcher diese Kinder gehören, nicht in der Nähe befindet, verbunden, dieselben in die Orts- oder Bezirksschulen zu schicken, und sie an dem darin erteilten Unterrichte Theil nehmen zu lassen, dafür aber auch die Lasten gemeinschaftlich mit zu tragen. Für diesen Fall wird §. 60. des Mandats vom 19. Febr. 1827 außer Wirksamkeit gesetzt.“

Auf Remonstration der anwesenden Königl. Commissarien, daß diese Bestimmung die Gewissensfreiheit eines Theiles der Staatsbürger beeinträchtige, behielt sich die 2. Kammer vor, bei §. 62., der die Befreiungsgründe vom Schulbesuch enthält, einen behufigen Zusatz zu machen, welches auch in der im jenseitigen Protocolle ersichtlichen Weise geschehen ist. Die unterzeichnete Deputation erlaubt sich über diesen wichtigen Punct Folgendes zu bemerken: Zuvörderst scheint es ihr in formeller Hinsicht zweckmäßig, wenn alle das Verhältniß, welches hier berührt wird, ordnende Bestimmungen an dieser Stelle zusammen gefaßt, und nicht ein Theil derselben in einen spätern §. verwiesen werden. Was aber das Materielle betrifft, so haben uns folgende Betrachtungen hierbei geleitet:

1) Die 2. Kammer macht das Recht, eine eigne Schule zu errichten, unbeding t von dem Nachweis der vorhandenen Mittel abhängig. Sehr bündig hat jedoch schon bei einer frühern Gelegenheit der Hr. Cultminister dargethan, wie diese Rücksicht hier nicht ausschließlich gelten könne, vielmehr vor allen die Zweckmäßigkeit der neuen Anlage und das Verhältniß der Mittel über den Zweck ins Auge zu fassen seien, auch bei anerkannter Zweckmäßigkeit und Mittellosigkeit der ursprünglich Verpflichteten ein Beitrag aus Staatskassen sich wohl rechtfertigen lasse. Dieser Ansicht ist auch die 2. Kammer beigetreten, indem sie sich zu dem im jenseitigen Protocolle über das Budget ersichtlichen Antrag vereinigte, wodurch alles auf Genehmigung des Cultministerium gestellt wird. Die Unterzeichneten glauben, daß auch hier bloß das Ermessen des Cultministerium einzutreten habe, welches auch allein als über die Confession stehend, seiner Stellung nach geeignet ist, eine solche Entscheidung zu geben.

2) Was nun die Verbindlichkeit zum Schulbesuch und namentlich in Bezug auf den Religionsunterricht betrifft, so sind hier zwei Fälle zu unterscheiden: 1. Wenn an dem Orte oder für den Ort (vergl. den von uns vorgeschlagenen §. 10. b.) eine